



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Geschäftsstelle der AfD-Kreistagsfraktion
z. Hd. Herrn Dr. Rolf Weigand
Erdmannsdorfer Straße 2
09557 Flöha

Ansprechpartner: Sylvia Fankhänel
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3314
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-A182/22/ni
Datum: 04. August 2022

Anfrage zum Thema „Baumfällung für Windräder in Voigtsdorf“
hier: Ihr Schreiben vom 22. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Weigand,

Ihre Anfrage vom 22. Juli 2022 zum Thema „Baumfällung für Windräder in Voigtsdorf“ ging per E-Mail am 22. Juli 2022 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 25. Juli 2022).

1. Wann wurden die Baumfällungen erstmals durch wen beantragt und durch welche Abteilung bzw. welches Referat erstmals wie beschieden? (Bitte genau aufschlüsseln, wer den Antrag in welchem Umfang (Route und Anzahl der Bäume) eingereicht hat, wann dieser eingegangen ist und wann (Datum) der Antrag durch welche Abteilung/ welches Referat mit welcher Begründung erstmals wie beschieden wurde.)

2. Welche Abteilungen bzw. welches Referat erteilte die Ablehnung auf welchen Antrag der Baumfällungen? (Bitte genau aufschlüsseln, wer den Antrag auf Baumfällungen mit welchem Umfang (Route und Anzahl der Bäume) eingereicht hat, wann dieser eingegangen ist und wann (Datum) der Antrag durch welche Abteilung/ welches Referat mit welcher Begründung abgelehnt wurde.)

3. Kam es im Verfahrensverlauf zur Änderung der Zuständigkeit von der Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft zu einer anderen Abteilung? Wenn ja, wer hat dies wann und mit welcher Begründung angeordnet und welche Abteilung bzw. welches Referat war dann zuständig?

4. Welche Abteilung bzw. welches Referat erteilte die Genehmigung auf welchen Antrag der Baumfällungen? (Bitte genau aufschlüsseln, wer den Antrag auf Baumfällung mit welchem Umfang (Route und Anzahl der Bäume) eingereicht hat, wann dieser eingegangen ist und wann (Datum) der Antrag durch welche Abteilung/ welches Referat mit welcher Begründung genehmigt wurde.)

5. Wie viele der gefällten Bäume wurden illegal, d.h. ohne Genehmigung gefällt und wie viele dieser Bäume wurden wann und in welcher Höhe mit EU-Fördermitteln gefördert?

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

6. Wann wurden die unter Frage 5 genannten Bäume mit EU-Fördermitteln gepflanzt und wie lange ist die Maßnahmenbindung, Zweckbindung o.ä., die eine Fällung dieser Bäume in welchem Zeitraum ausschließt?

7. Welche Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden oder werden wegen der illegalen Fällung eingeleitet und welche Bußgelder auf Grundlage welcher Gesetze erteilt und in welchem Maße wurde dabei die illegale Fällung von EU-geförderten Bäumen auf welcher Rechtsgrundlage berücksichtigt?

Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 beantragte die Firma Transport-Organisation und Planung GmbH eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Rückschnitt von insgesamt 11 Laubbäumen entlang der Hauptstraße in Voigtsdorf (K 7734; Flurstücke 1231/17 und 270/4 der Gemarkung Voigtsdorf). Dem Antrag lag ein Streckenprotokoll mit Bildern von den einzelnen Abschnitten bei. An den betroffenen Bäumen wurden die Schnittkanten bereits eingezeichnet. Der Kronenrückschnitt der Bäume war für das Freihalten des Lichtraumprofils zum Transport der Anlagenteile notwendig. Alternativrouten für den Transport, die einen weniger schwerwiegenden Eingriff in das Straßenbegleitgrün bedeuten, wurden durch den Antragsteller geprüft, aber als nicht umsetzbar bewertet.

Die gewählte Transportroute war unter vorheriger Beteiligung des Landratsamtes Mittelsachsen durch die zuständige Stadt Amberg genehmigt worden. Gegenstand der Betrachtung zur Baumfällung war deshalb nur diese Route und die dahingehenden notwendigen Maßnahmen.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung wurde nach Prüfung des Antrages für den Rückschnitt der Bäume mit Bescheid vom 30. Juni 2022 von der unteren Naturschutzbehörde (Referat Naturschutz) erteilt. Die Befreiung stützt sich dabei auf die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG, wonach Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für eine Erteilung vorliegen müssen. Sowohl die Errichtung der Windenergieanlagen, als auch die dafür notwendigen Vorarbeiten, wie die Baufeldfreimachung für den Transport, liegen vor dem Hintergrund der Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, als Maßnahme des Klimaschutzes und zur Sicherstellung der Energieversorgung, insbesondere in Zeiten der Energiekrise aufgrund des Ukraine-Krieges, im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Baumfällungen wurden durch die untere Naturschutzbehörde (Referat Naturschutz) zu diesem Zeitpunkt nicht zugelassen.

Die vom Rückschnitt betroffenen Bäume gehören dem Eigentum des Landkreises Mittelsachsen an. In der weiteren Abstimmung zwischen der o. g. Transportfirma und dem Referat Straßenbetriebsdienst wurde festgestellt, dass der bis dahin geplante Kronenrückschnitt die Standsicherheit von insgesamt 8 Bäumen so beeinträchtigt hätte, dass die erforderliche Standfestigkeit nicht mehr gegeben gewesen wäre. Im Zuge dessen wurde durch das Referat Straßenbetriebsdienst für diese Bäume eine Fällung festgelegt. Da die Fällungen ebenso wie der Rückschnitt im Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG durchgeführt werden sollten, wurde von der Firma Transport-Organisation und Planung GmbH mit der E-Mail vom 13. Juli 2022 ein entsprechender Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Fällung der 8 Bäume gestellt. Die Fällungen wurden mit Bescheid vom 15. Juli 2022 durch die untere Naturschutzbehörde (Referat Naturschutz) genehmigt. Die Befreiung stützt sich dabei ebenfalls auf die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Sowohl die Errichtung der Windenergieanlagen, als auch die dafür notwendigen Vorarbeiten, wie die Baufeldfreimachung für den Transport, liegen vor dem Hintergrund des vorgenannten (Klimaschutz, Energiekrise), im öffentlichen Interesse.

8. Wurde die Genehmigung geändert oder neu erstellt? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

9. Ist ein anderer WEA Typ als in der ursprünglichen Planung im Bau? Wenn ja, welcher und mit welcher Nabenhöhe und Rotorblätterlänge und welche Rottorblätterlänge wurde ursprünglich genehmigt und welche Referate waren in die Änderung involviert?

10. Wurden die Zuwegungen zum Transport der WEA-Teile in der neuen/ aktualisierten Genehmigung berücksichtigt? Wenn ja, wann und welche Zuwegungen wurden für den aktuellen erfolgten Transport genehmigt und welche Zuwegungen waren zur Baugenehmigung der 3 WEA in Voigtsdorf ursprünglich beantragt und genehmigt worden?

11. Welche Sicherheitsrücklage wurde je WEA in der ursprünglichen und welche in der neuen/ aktualisierten Genehmigung ausgewiesen?

Im Mai 2020 wurden die drei betroffenen Windenergieanlagen in Voigtsdorf gemäß § 4 BImSchG genehmigt. Ursprünglich wurden Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG 4.5-155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 Metern, einem Rotordurchmesser von 155 Metern und einer Gesamthöhe von je 203 Metern zugelassen.

Im Nachgang wurden Änderungsanzeigen gemäß § 15 BImSchG eingereicht. Diese brachten eine Typänderung mit sich (Bescheide vom November 2020, Oktober 2021 und Februar 2021). Als zugelassener Stand gilt demnach der Anlagentyp Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern und einer Gesamthöhe von je 203 Metern (Vestas V 162 6.0).

Parallel zu den immissionsschutzrechtlichen Anzeigebescheiden erging noch eine Änderungsbaugenehmigung sowie eine baurechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese beziehen sich auf den neuen Typen.

Die Referate Naturschutz, Immissionsschutz und Technischer Umweltschutz und Überwachung von der Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft sowie das Referat Bauantragsbearbeitung von der Abteilung Verkehr und Bauen wurden bei der Prüfung der Änderung einbezogen.

Die Zuwegungen hinsichtlich der Errichtung sind nur Bestandteil von Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Weitere, nicht unmittelbar das Betriebsgelände betroffenen Zulassungen (z.B. Transportgenehmigung) mussten separat vor der Durchführung eingeholt werden.

In der ursprünglichen Genehmigung vom Mai 2020 wurde pro Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung von rund 168.000 Euro festgesetzt. Die aktualisierte Sicherheitsleistung beträgt rund 191.000 Euro pro Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm